Unfallverhütung bei Dacharbeiten: ein Wunsch an die Architekten

Autor(en): **Rutishauser, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **77 (1959)**

Heft 48

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-84360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unfallverhütung bei Dacharbeiten

Ein Wunsch an die Architekten

DK 624.057.6:614.8

In Heft 7 der Schweiz. Bauzeitung vom 12. Febr. 1959 kommentierte F. Küng-Meyer, Zürich, das von der SUVA herausgegebene Schweizerische Blatt für Arbeitssicherheit Nr. 18, welches die Sicherheit beim Arbeiten auf Dächern behandelt. Ohne hier Wiederholungen der bereits in beiden Publikationen zur Genüge zum Ausdruck gebrachten Vorschläge und Massnahmen anzubringen, möchte ich nachstehend ergänzend auf den Kern der Sache hinweisen: die zuständigen Instanzen der SUVA und der Normalienkommission des S. I. A. (alles Architekten), sowie Vertreter des Schweiz. Baumeister-Verbandes haben sich schon vor geraumer Zeit zusammengefunden, um Mittel und Wege für die praktische Durchführung der als notwendig erachteten Unfallverhütungsmethoden bei Dacharbeiten zu studieren. Sie haben in der Folge eine (der seit einigen Jahren eingebürgerten Bauweise ohne Verwendung äusserer Gerüste angepasste) Neuformulierung des Art. 16 der «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten», S. I. A. Formular 118, ausgearbeitet. Diese ist von der Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 21. Sept. 1957 in Luzern als Provisorium genehmigt worden.

Man muss wissen, dass die SUVA in Erkenntnis der fortschrittlichen Arbeitsmethode das Erstellen von Rohbauten aus üblichen Zement-, Kalksand-, Back- und anderen künstlich hergestellten Steinen ohne Errichtung von Aussengerüsten unter Beobachtung besonderer Richtlinien hierfür grundsätzlich gestattet. U. a. verlangt sie jedenfalls das *Anbringen eines Gerüstganges für die Ausführung der Spengler-, Dachdecker- und Dachgesimsarbeiten.* Das gerade ist der Punkt, der in bezug auf die neue gerüstlose Bauweise soviel Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Bauunternehmern und Architekten hervorgerufen hat, weil einmal die Bestimmung der Allg. Bedingungen für Bauarbeiten wie auch z. B. diejenigen für Spenglerarbeiten usw. einfach von der bisher üblichen Voraussetzung ausging, es sei in jedem Falle ein Gerüst des Bauunternehmers vorhanden. Da dies nun auf dem Lande in überwiegendem Masse nicht mehr der Fall ist, hat das eingangs erwähnte Gremium sich bemüht, die modernen Bauweisen gleichzeitig mit den Bestrebungen der Unfallverhütung in Einklang zu bringen.

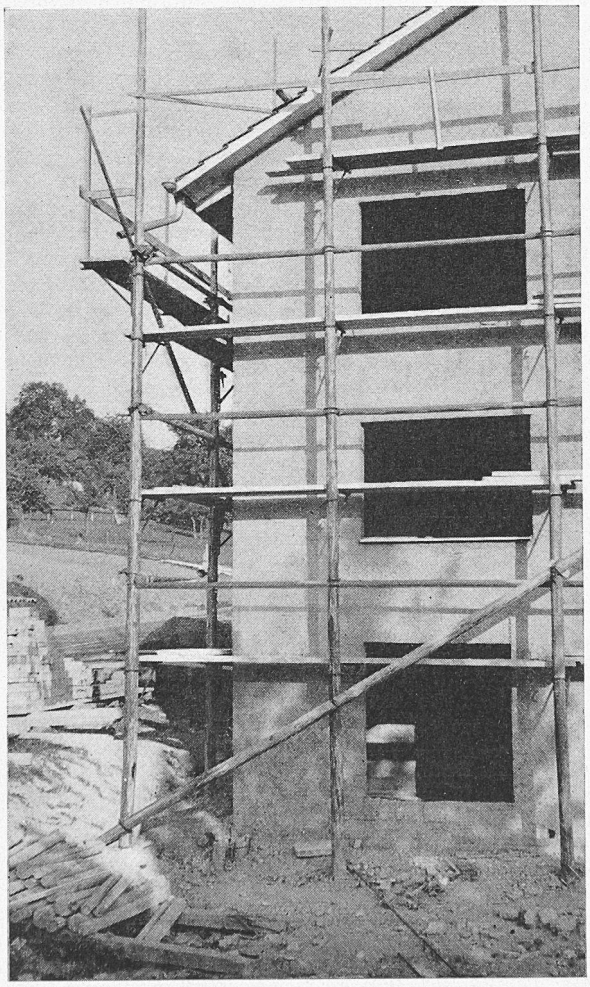

Gerüst mit Laufgang für Dachgesimsarbeiten

So ist denn in der S. I. A.-Norm 118, Ziffer 5 des *Art. 16 über Bauplatz und Installationen* der folgende neue Absatz aufgenommen worden: «Gerüste, die nach den geltenden Vorschriften für die Erstellung des Bauwerkes für den Baumeister notwendig sind, sind in den Einheitspreisen inbegriffen. Sind Gerüste für Dritte (z. B. Spengler, Dachdecker, Maler usw.) speziell zu erstellen, so sind diese gesondert zu vergüten. Dasselbe gilt für das Ergänzen und Abändern vorhandener Gerüste». In Ziffer 8 ist lediglich das Wort «baupolizeiliche» durch «einschlägige» Vorschriften ersetzt worden, während in Ziffer 9 der letzte Satz entfällt, indem er nun bereits im 2. Absatz der Ziffer 5 erscheint. Die Teilrevision von Art. 16 ist als Beilage zu den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten», Formular 118, erschienen und kann beim Sekretariat des S. I. A. bezogen werden.

Mit dieser in Ziffer 5 ganz wesentlichen und in den Ziffern 8 und 9 damit zusammenhängenden Aenderungen ist aber nicht nur der Bauunternehmer und das übrige beteiligte Handwerk im Sinne der geltenden Vorschriften und der eingangs zitierten SUVA-Richtlinien ganz klar orientiert und verpflichtet, sondern insbesondere auch der *Architekt* gehalten, in seinen Offertformularen eindeutig auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und Sonderleistungen als solche auszusetzen und rückhaltlos anzuerkennen.

Es geht darum, dass der projektierende und bauleitende Architekt nebst dem selbstverständlichen Interesse für seinen Bauherrn sich um eine in jeder Beziehung saubere und ohne Lebensgefahr mögliche Arbeitsausführung der Handwerker kümmern soll. In dieser Sorge ersuchen wir für den angeführten Fall, aber auch ganz allgemein um seine tatkräftige Mithilfe. Denn nur aus der Zusammenarbeit von Architekt und Unternehmern im ausgeführten Sinne kann eine Verminderung der genannten schweren Unfälle bei Dacharbeiten herbeigeführt werden.

Adresse des Verfassers: *Fritz Rutishauser,* dipl. Ing., Hochstr. 99, Zürich.

Architektur in der Altstadt

DK 711.524:7.013

Wieder einmal stellt uns eine Bauaufgabe in der Luzerner Altstadt vor eine Entscheidung. Um kurz einleitend die Situation zu schildern, geben wir die Oertlichkeit des strittigen Objektes an und gehen dann auf bereits vorgebrachte Meinungen und Einwände, wie sie sich aus einigen Vorbesprechungen ergeben haben, ein.

Luzern, rechtes Reussufer, letztes Haus vor der Reussbrücke, sog. Leszinski-Haus, Riegelbau aus dem 17. Jahrhundert, baufällig und lt. Expertenbericht der «Lignum» vom Hausbock sehr stark befallen, im Erdgeschoss mehrmals umgebaut. Neubauprojekt für ein Konfektionsgeschäft.

Die übliche Praxis, die schnell zur Verwirklichung des Projektes führt, ist die des geringsten Widerstandes und geht folgendermassen vor sich: In der Altstadt wird «altstädtisch», d. h. irgendwie das neue Gebäude der Nachbarschaft «im Stil» angepasst, gebaut. Unter «altstädtisch» versteht man grosso modo Giebel- oder Walmdach, kleine Fensterteilung, Fensterbrüstungen, Gesimse, alles wenn möglich Bruch- oder Sandstein, oder eben so wirkender Kunststein oder angestrichener Beton. Welcher Stil dabei verwendet wird, ist eigentlich egal, Hauptsache, dass dem neugeprägten Mischmasch aus sämtlichen Stilelementen der Vergangenheit entsprochen wird. Das gleiche Ziel des Angleichens kann man auch durch das blosse Wiederaufkleben der alten Fassade vor Stahlskelette usw. erreichen. Das alles ist landläufige, nicht nur geduldete, sondern empfohlene Architektur.